



C/30/16

ORIGINAL: englisch

DATUM: 28. November 1996

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENF

DER RAT

Dreißigste ordentliche Tagung
Genf, 23. Oktober 1996

PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT EINER GESETZESVORLAGE
DER REGIERUNG DER REPUBLIK TRINIDAD UND TOBAGO
MIT DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Mit Schreiben vom 18. November 1996 erläuterte Herr Trevor Spencer, Botschafter und Ständiger Vertreter von Trinidad und Tobago beim Büro der Vereinten Nationen in Genf, daß die Regierung seines Landes den Beitritt zur Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens (nachstehend als "die Akte von 1978" bezeichnet) in Betracht ziehe, und ersuchte den Rat der UPOV um Stellungnahme zur Vereinbarkeit einer Gesetzesvorlage über den Schutz von Pflanzenzüchtungen mit der Akte von 1978. Der Wortlaut des besagten Schreibens und der Antwort des Generalsekretärs auf dieses Schreiben sind in Anlage I zum vorliegenden Dokument wiedergegeben. Anlage II enthält eine Abschrift der Gesetzesvorlage.
2. Trinidad und Tobago hat die Akte von 1978 nicht unterzeichnet. Nach Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b dieser Akte hat das Land eine Beitrittsurkunde zu hinterlegen, um aufgrund dieser Akte Verbandsstaat der UPOV zu werden. Nach Artikel 32 Absatz 3 kann eine derartige Urkunde nur dann hinterlegt werden, wenn der entsprechende Staat den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen der Akte von 1978 ersucht hat und die Entscheidung des Rates, in der die Stellungnahme enthalten ist, positiv ausfällt.

[Übersetzung nicht geprüft]

Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Trinidad und Tobago

3. Der Schutz von Pflanzenzüchtungen wird in Trinidad und Tobago künftig von dem Gesetz über den Schutz von Pflanzenzüchtungen geregelt, das von der Legislative von Trinidad und Tobago aufgrund der Gesetzesvorlage verabschiedet werden wird. Die Regierung von Trinidad und Tobago akzeptiert die Tatsache, daß sie den Rat neuerlich um Stellungnahme zur Vereinbarkeit mit der Akte von 1978 zu ersuchen hat, falls das aufgrund der Gesetzesvorlage zu verabschiedende Gesetz erheblich von der Gesetzesvorlage abweicht. Eine Analyse der Gesetzesvorlage erfolgt in der Reihenfolge der wesentlichen Rechtsvorschriften der Akte von 1978.

Artikel 1 Absatz 1 der Akte von 1978: Zweck des Übereinkommens

4. Die Gesetzesvorlage sieht die mögliche Verabschiedung eines "Gesetzes zur Bereitstellung des Schutzes von Pflanzenzüchtungen durch die Erteilung bestimmter Rechte [...]" vor. Die Abschnitte 3 bis 8 der Gesetzesvorlage legen die Erteilung des Schutzes an die Züchter von Pflanzensorten als Hauptfunktion der Gesetzesvorlage fest. Die Gesetzesvorlage entspricht somit dem Zweck des Übereinkommens.

Artikel 2 der Akte von 1978: Schutzrechtsformen

5. Abschnitt 3 der Gesetzesvorlage sieht die Erteilung eines Rechts vor, das als "Züchterrecht" für die Pflanzensorten, die die in dem Abschnitt festgelegten Voraussetzungen erfüllen, bekannt ist. Somit legt die Gesetzesvorlage ein "besonderes Schutzrecht" im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Akte von 1978 fest.

6. Das Patentgesetz von 1996 von Trinidad und Tobago (das noch nicht veröffentlicht ist) sieht keinen Ausschluß der Pflanzensorten von der Patentierbarkeit vor. Demzufolge könnte in Zukunft die Möglichkeit bestehen, daß Patente für Pflanzensorten erteilt werden, die die Kriterien des besagten Patentgesetzes erfüllen. Allerdings verlautet, daß nach dem bestehenden Gesetz in der Praxis für Pflanzensorten keine Patente erteilt wurden.

Artikel 3 der Akte von 1978: Inländerbehandlung: Gegenseitigkeit

7. Abschnitt 12 Absatz 1 Buchstabe b der Gesetzesvorlage läßt Anträge von Sorteninhabern zu, die Angehörige einer Vertragspartei sind oder einen Wohnsitz in einer solchen haben. Die "Vertragspartei" wird definiert als "ein Staat oder eine zwischenstaatliche Organisation, die Partei [des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in seiner Fassung von 1978] ist".

8. Die einzige besondere Förmlichkeit in bezug auf ausländische Antragsteller ist, daß sie einen Vertreter bezeichnen sollten, der einen Wohn- oder Geschäftssitz in Trinidad und Tobago hat (vgl. Abschnitt 12 Absätze 3 und 4).

9. Die Gesetzesvorlage ist daher mit Artikel 3 der Akte von 1978 vereinbar.

Artikel 4 der Akte von 1978: Botanische Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen oder können

10. Abschnitt 8 der Gesetzesvorlage ermächtigt den Minister, auf Verfügung eine Liste der Gattungen und Arten aufzustellen, auf die das Gesetz anwendbar ist. Die Gesetzesvorlage enthält demzufolge Bestimmungen, die es Trinidad und Tobago ermöglichen werden, die Erfordernisse von Artikel 4 der Akte von 1978 zu erfüllen.

Artikel 5 der Akte von 1978: Inhalt des Schutzrechts; Schutzzumfang

11. Abschnitt 15 Absätze 1 und 2 legt den Umfang des Züchterrechts unter Bedingungen fest, die wortwörtlich die Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 1 der Akte von 1978 übernehmen. Abschnitt 15 Absatz 3 dehnt das Züchterrecht auf die fortlaufende Verwendung der Sorte für die gewerbsmäßige Erzeugung einer anderen Sorte aus. Abschnitt 15 Absatz 3 schließt auch die Verwendung der geschützten Sorte als Ausgangsmaterial für die Erzeugung einer anderen Sorte vom Züchterrecht aus. Demzufolge erfüllt die Gesetzesvorlage die Erfordernisse von Artikel 5 der Akte von 1978.

Artikel 6 der Akte von 1978: Schutzvoraussetzungen

12. Die Voraussetzungen für die Erteilung des Schutzes sind in den Abschnitten 3 bis 7 der Gesetzesvorlage festgelegt. Sie sind vollumfänglich mit Artikel 6 der Akte von 1978 vereinbar.

13. Abschnitt 4 Absatz 3 enthält Bestimmungen, die den Schutz von Sorten, die in jüngerer Zeit erzeugt und bereits gewerbsmäßig vertrieben wurden, auf vorübergehender Grundlage zulassen. Die Bestimmungen ermöglichen den Schutz von Sorten, die bis zu vier Jahren vor der Einführung des Schutzes für die fraglichen Arten feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben wurden. Diese Bestimmungen scheinen die Erfordernisse von Artikel 38 der Akte von 1978 bezüglich der vorübergehenden Beschränkung des Erfordernisses der Neuheit zu erfüllen.

Artikel 7 der Akte von 1978: Amtliche Prüfung neuer Sorten; vorläufiger Schutz

14. Die Abschnitte 30 und 31 der Gesetzesvorlage sehen die Untersuchung des Schutzantrags vor. Abschnitt 31 Absätze 3 und 5 erlaubt es dem Aufsichtsbeamten des Amtes für geistiges Eigentum, die von anderen Prüfungsbehörden erzielten Prüfungsergebnisse zu verwenden. Die Gesetzesvorlage erläßt keine Bestimmungen für einen vorläufigen Schutz, der jedoch nach Artikel 7 Absatz 3 der Akte von 1978 fakultativ ist.

15. Die Gesetzesvorlage erfüllt die Erfordernisse von Artikel 7 der Akte von 1978.

Artikel 8 der Akte von 1978: Schutzdauer

16. Abschnitt 17 der Gesetzesvorlage sieht die in Artikel 8 der Akte von 1978 festgelegte Mindestdauer für den Schutz vor.

Artikel 9 der Akte von 1978: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

17. Abschnitt 44 Absatz 1 legt den allgemeinen Grundsatz fest, daß eine Person eine Berufung beim Gericht bezüglich der Erteilung eines Zwangsnutzungsrechts für ein Züchterrecht lediglich mit der Begründung einlegen kann, daß dieses zur Wahrung des öffentlichen Interesses in Trinidad und Tobago notwendig ist. Abschnitt 44 Absatz 4 sieht die Zahlung einer Vergütung an den Lizenzgeber vor, die in Ermangelung einer Vereinbarung vom Gericht festgesetzt wird. Die Gesetzesvorlage ist demzufolge mit den Erfordernissen von Artikel 9 der Akte von 1978 vereinbar.

Artikel 10 der Akte von 1978: Nichtigkeit und Aufhebung des Züchterrechts

18. Abschnitt 19 Absätze 2 und 4 erläßt Bestimmungen für die Umstände, unter denen ein Züchterrecht für nichtig erklärt oder aufgehoben wird, während die Abschnitte 33 und 34 das zu befolgende Verfahren festlegen. Die Bestimmungen von Abschnitt 19 erfüllen vollumfänglich Artikel 10 der Akte von 1978.

Artikel 11 der Akte von 1978: Freie Wahl des Verbandsstaats, in dem die erste Anmeldung eingereicht wird; Anmeldung in anderen Verbandsstaaten; Unabhängigkeit des Schutzes in verschiedenen Verbandsstaaten

19. Die Gesetzesvorlage enthält keine Bestimmungen, die im Widerspruch zu Artikel 11 der Akte von 1978 stehen.

Artikel 12 der Akte von 1978: Priorität

20. Die Abschnitte 21 und 22 der Gesetzesvorlage sehen Bestimmungen über die Priorität vor, die mit Artikel 12 der Akte von 1978 vollständig vereinbar sind.

Artikel 13 der Akte von 1978: Sortenbezeichnung

21. Die Abschnitte 24, 26, 27 und 28 der Gesetzesvorlage enthalten Bestimmungen über die Sortenbezeichnung neuer Sorten. Sie erfüllen sämtlich die Erfordernisse von Artikel 13 der Akte von 1978.

Artikel 14 der Akte von 1978: Unabhängigkeit des Schutzes von Maßnahmen zur Regelung der Erzeugung, der Überwachung und des gewerbsmäßigen Vertriebs

22. Die Gesetzesvorlage enthält keine Bestimmung, nach der der Schutz von Maßnahmen zur Regelung der Erzeugung, Überwachung oder des gewerbsmäßigen Vertriebs abhängig gemacht wird. Somit erfüllt sie die Erfordernisse von Artikel 14 der Akte von 1978.

Artikel 30 Absatz 1 der Akte von 1978: Anwendung des Übereinkommens im nationalen Bereich

23. Abschnitt 37 sieht die Verfügbarkeit aller Rechtsmittel im Falle einer Verletzung vor, die gemäß dem bürgerlichen Recht zulässig sind, einschließlich des Rechts auf Schadensersatz und einstweilige Verfügung. Die Gesetzesvorlage ist daher mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a der Akte von 1978 vereinbar.

24. Abschnitt 2 Absatz 2 der Gesetzesvorlage sieht vor, daß das Amt für geistiges Eigentum gemäß dem Patentgesetz von 1996 errichtet wird und für die Verwaltung der Züchterrechte zuständig ist. Die Gesetzesvorlage erfüllt somit das in Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b der Akte von 1978 vorgesehene Erfordernis.

25. Die Gesetzesvorlage sieht die Veröffentlichung von Informationen über den Schutz von Pflanzensorten in einer "periodischen Veröffentlichung" wie folgt vor: Abschnitt 20 Absatz 4 (Anträge), Abschnitt 25 (vorgeschlagene, eingetragene oder gestrichene Sortenbezeichnungen), Abschnitt 31 Absätze 1 und 11 (Entscheidungen bezüglich der Erteilung oder der Zurückweisung), Abschnitt 32 Absatz 7 (Erteilungen), Abschnitt 39 Absatz 4 (Erteilung ausschließlicher Lizenzen). Der Begriff "periodische Veröffentlichung" ist in Abschnitt 2 Absatz 1 als Amtsblatt, Tageszeitungen oder jede andere vom Amt für geistiges Eigentum herausgegebene Veröffentlichung definiert. Abschnitt 47 betrifft die Erstellung des Registers von Züchterrechten und dessen Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit. Die Gesetzesvorlage erfüllt somit vollumfänglich Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c der Akte von 1978.

Allgemeine Schlußfolgerung

26. Die Gesetzesvorlage scheint mit den wesentlichen Bestimmungen der Akte von 1978 vollständig vereinbar zu sein.

27. Das Verbandsbüro schlägt vor, der Rat möge

(a) entscheiden, daß die Gesetzesvorlage die Grundlage für ein Gesetz bietet, das mit der Akte von 1978 vereinbar ist;

(b) den Generalsekretär ermächtigen, die Regierung von Trinidad und Tobago davon zu unterrichten, daß sie nach der Verabschiedung der Vorlage als Gesetz ohne erhebliche Änderungen eine Urkunde für den Beitritt zur Akte von 1978 hinterlegen kann (vorausgesetzt, daß die Akte zum Zeitpunkt der beabsichtigten Hinterlegung für den Beitritt offen bleibt).

28. Der Rat wird ersucht, die obigen Informationen zur Kenntnis zu nehmen und die im vorhergehenden Absatz dargelegten Entscheidungen zu treffen.

[Zwei Anlagen folgen]

ANLAGE I

NOTE VOM 18. NOVEMBER 1996 VON HERRN TREVOR SPENCER,
BOTSCHAFTER UND STÄNDIGER VERTRETER DER STÄNDIGEN VERTRETUNG
DER REPUBLIK TRINIDAD UND TOBAGO AN DEN GENERALSEKRETÄR

Die Regierung von Trinidad und Tobago zieht den Beitritt zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in seiner Fassung von 1978 in Betracht. Zu diesem Zweck wurde ein Entwurf zu einer Gesetzgebung ausgearbeitet. Eine Abschrift der Gesetzesvorlage liegt diesem Schreiben an.

Ich wurde ersucht, um Ihre Unterstützung zu bitten, damit diese Gesetzesvorlage vom Sekretariat des Rates des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) überprüft wird im Hinblick auf eine Stellungnahme, die für die Regierung von Trinidad und Tobago bei der endgültigen Ausarbeitung der Gesetzgebung zweckdienlich sein könnte.

Wir danken für Ihre freundliche Mitarbeit in dieser Angelegenheit.

ANTWORT DES GENERALSEKRETÄRS VOM 28. NOVEMBER 1996
AN HERRN TREVOR SPENCER, BOTSCHAFTER UND STÄNDIGER VERTRETER
DER STÄNDIGEN VERTRETUNG DER REPUBLIK TRINIDAD UND TOBAGO

Ich habe die Ehre, den Empfang Ihres Schreibens vom 18. November 1996 zu bestätigen, in dem Sie den Rat der UPOV um Stellungnahme zur Vereinbarkeit der dem Schreiben anliegenden Gesetzesvorlage zum Schutz von Pflanzenzüchtungen ersuchen.

Auf seiner dreißigsten ordentlichen Tagung am 23. Oktober 1996 in Genf setzte der Rat der UPOV ein beschleunigtes Verfahren für Gesuche um Stellungnahme zur Vereinbarkeit nationaler Rechtsvorschriften mit der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens nach Artikel 32 Absatz 3 dieser Akte fest. Gemäß diesem Verfahren wird das Verbandsbüro der UPOV ein Dokument erstellen, das die Vereinbarkeit einer einschlägigen nationalen Rechtsvorschrift mit der Akte von 1978 analysiert und eine diesbezügliche Empfehlung abgibt. Dieses Dokument soll den Verbandsstaaten der UPOV zur Abgabe von Kommentaren auf dem Schriftwege zugestellt werden. Geht innerhalb einer festgelegten Frist keine Antwort eines Verbandsstaates ein, wird angenommen, daß er der Empfehlung des UPOV-Verbandsbüros zustimmt. Äußert ein Verbandsstaat Kommentare zur Vereinbarkeit der Rechtsvorschrift, entscheidet der Präsident des Rates der UPOV die Frage der Vereinbarkeit im Lichte dieses Kommentars.

Seine Exzellenz Herrn Trevor Spencer, Botschafter, Ständiger Vertreter, Ständige Vertretung der Republik Trinidad und Tobago beim Büro der Vereinten Nationen in Genf - 28. November 1996.

Die Gesetzesvorlage von Trinidad und Tobago wird dem Rat der UPOV in Anwendung des obenerwähnten beschleunigten Verfahrens vorgelegt. Demzufolge habe ich das Vergnügen, in der Anlage eine Abschrift des vom Verbandsbüro der UPOV erstellten Dokumentes und des Rundschreibens, mit dem es den Vertretern der Verbandsstaaten des Rates zugestellt wurde, zu übersenden.

[Anlage II folgt]

ANLAGE II

EINE GESETZESVORLAGE

EIN GESETZ zur Bereitstellung des Schutzes von Pflanzenzüchtungen durch die Erteilung bestimmter Rechte und für damit zusammenhängende Angelegenheiten.

Verabschiedung

VERABSCHIEDET durch das Parlament von Trinidad und Tobago wie folgt:

TEIL I - EINLEITUNG

Kurztitel

1. Das vorliegende Gesetz kann als das Gesetz zum Schutz von Pflanzenzüchtungen von 1996 angeführt werden.

Auslegung und Verwaltung

2. (1) Zum Zwecke des vorliegenden Gesetzes bedeuten:

“Antragsteller” die Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts eingereicht hat;

“Behörde einer Vertragspartei” die Behörde, die mit der Durchführung des Gesetzes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen dieser Vertragspartei beauftragt ist;

“Züchter” die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt hat;

“Vertragspartei” einen anderen Staat als Trinidad und Tobago oder eine zwischenstaatliche Organisation, die Vertragspartei des Übereinkommens ist;

Gesetz Nr. 21 von 1996

“Aufsichtsbeamter” den Aufsichtsbeamten des Amtes für geistiges Eigentum, der nach Abschnitt 3 Absatz 2 des Patentgesetzes von 1996 ernannt wird;

“Übereinkommen” das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in seiner Fassung von 1978;

“Inhaber” den Inhaber eines Züchterrechts;

“Minister” den Minister, dem die Verantwortung für den Pflanzenschutz übertragen wird;

“Amt” das Amt für geistiges Eigentum, das gemäß Abschnitt 3 Absatz 1 des Patentgesetzes von 1996 errichtet wird;

“periodische Veröffentlichung” das Amtsblatt, die in Trinidad und Tobago erscheinenden Tageszeitungen oder eine andere vom Amt für geistiges Eigentum herausgegebene Veröffentlichung;

“geschützte Sorte” eine Sorte, die Gegenstand eines Züchterrechts bildet;

“Register” das Buch, die Akte, das Dokument oder eine andere Urkunde, in das bestimmte Handlungen gemäß Abschnitt 47 einzutragen sind;

“Sorte” eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die, unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,

a) durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann,

b) zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und

c) in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann.

(2) Zum Zwecke des vorliegenden Gesetzes ist das nach dem Patentgesetz von 1996 errichtete Amt für geistiges Eigentum für alle Angelegenheiten bezüglich der Verwaltung des vorliegenden Gesetzes zuständig.

TEIL II - ZÜCHTERRECHTE

Die Züchterrechte

3. Für Pflanzensorten der im Anhang aufgelisteten Gattungen oder Arten wird, vorbehaltlich der vom vorliegenden Gesetz vorgeschriebenen förmlichen Voraussetzungen und der Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren, ein Recht erteilt, das als Züchterrecht bekannt ist, wenn die Sorte

a) neu;

b) unterscheidbar;

c) homogen;

d) beständig ist und

e) entsprechend den Bestimmungen von Abschnitt 23 mit einer Sortenbezeichnung versehen ist, die für die Eintragung annehmbar ist.

Neuheit

4. (1) Vorbehaltlich der Unterabschnitte (2) und (3) gilt eine Sorte als neu, wenn die Sorte selbst

(a) in Trinidad und Tobago nicht früher als ein Jahr vor dem Tag, an dem der Antrag auf Schutz nach dem vorliegenden Gesetz gestellt wurde, und

(b) im Ausland nicht früher als vier Jahre vor dem tatsächlichen Tag der Einreichung in dem Land

mit der Zustimmung des Züchters, des Entdecker oder des Rechtsnachfolgers eines der beiden feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben wurde.

(2) Im Falle von Reben, Wald-, Obst- und Zierbäumen, einschließlich ihrer Unterlagen, gilt die Tatsache, daß die Sorte selbst im Ausland früher als sechs Jahre vor dem rechtsgültigen Datum der Einreichung im Lande feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben wurde, für ihre Neuheit nicht als abträglich.

(3) Für die Neuheit einer Sorte gilt es nicht als abträglich, wenn diese Sorte im Lande mit der Zustimmung des Züchters oder Entdeckers oder Rechtsnachfolgers eines der beiden früher als vier Jahre vor der Aufnahme der Gattung oder Art, zu der die Sorte gehört, in die zur Unterstützung von Abschnitt 8 veröffentlichte Liste der Gattungen und Arten und während höchstens sechs Monaten nach dieser Aufnahme im Falle, daß der Antrag innerhalb dieser sechs Monate eingereicht wird, feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben wurde.

Unterscheidbarkeit

5. (1) Die Sorte ist unterscheidbar, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden läßt, deren Vorhandensein zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags oder gegebenenfalls an dem in Abschnitt 21 erwähnten Tag der Priorität allgemein bekannt ist.

(2) Die Offenkundigkeit kann aufgrund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, beispielsweise durch die bereits laufende Verwertung der Sorte, die Erteilung eines Züchterrechts an der Sorte, die Eintragung in ein Verzeichnis der zum Handel zugelassenen Sorten oder in das von einem anerkannten Berufsverband geführte Sortenregister oder die Aufnahme der Sorte in eine Vergleichssammlung.

(3) Die Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts oder auf Eintragung in ein Verzeichnis der zum Handel zugelassenen Sorten in einem Land gilt als Tatbestand, der die Sorte, die Gegenstand des Antrags bildet, vom Tag des Antrags an

allgemein bekannt macht, sofern dieser Antrag zur Erteilung des Züchterrechts oder, je nach Fall, zur Eintragung in das Verzeichnis führt.

Homogenität

6. Die Sorte gilt als homogen, wenn ihre Pflanzen dieselbe Ausprägung der Merkmale aufweisen, abgesehen von Abweichungen, die aufgrund der Besonderheiten ihrer gesicherten generativen oder vegetativen Vermehrung zu erwarten sind.

Beständigkeit

7. Die Sorte ist beständig, wenn ihre maßgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben.

Liste der Gattungen und Arten, auf die das vorliegende Gesetz anwendbar ist

8. (1) Der Minister kann, vorbehaltlich des Unterabschnitts (2), durch Verfügung eine Liste jener Gattungen und Arten veröffentlichen, auf die das vorliegende Gesetz anwendbar ist, und diese Liste auch ändern, indem neue Gattungen oder Arten hinzugefügt, die Namen der bereits veröffentlichten Gattungen oder Arten geändert oder diese Namen mit Wirkung ab einem in der Verfügung festgelegten voraussichtlichen Datum gestrichen werden.

(2) Bei der Zusammenstellung der Liste von Gattungen oder Arten kann der Minister alle Sorten von diesen Gattungen oder Arten ausschließen, die sich nicht durch eine besondere Art der Vermehrung oder einen bestimmten Endverbrauch auszeichnen.

(3) Wird eine Gattung oder Art von der Liste der Gattungen oder Arten, auf die das vorliegende Gesetz anwendbar ist, mit Wirkung ab einem gegebenen Datum gestrichen, so beeinträchtigt die Streichung nicht die Rechte der Antragsteller, die vor diesem Datum Anträge auf den Schutz von Sorten dieser Gattung oder Art gestellt haben.

TEIL III - RECHT AUF SCHUTZ

Recht auf Beantragung des Schutzes

9. (1) Vorbehaltlich des vorliegenden Teils steht dem Züchter oder Entdecker der Sorte oder dem Rechtsnachfolger eines der beiden das Recht zu, nach dem vorliegenden Gesetz den Schutz zu beantragen.

(2) Der Züchter, Entdecker oder Rechtsnachfolger kann eine natürliche oder eine juristische Person sein.

(3) Haben zwei oder mehr Personen eine Sorte gemeinsam hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt, so steht ihnen das Recht auf Schutz gemeinschaftlich zu. Sofern die gemeinsamen Züchter nichts anderweitig vereinbart haben, sind ihre jeweiligen Anteile gleich.

(4) Wurde eine Sorte von mehreren Personen unabhängig voneinander hervorgebracht oder entdeckt, so steht das Recht auf Beantragung der Erteilung des Züchterrechts der Person zu, die als erste beim Amt den Schutz beantragt oder einen Antrag mit einem früheren Prioritätsdatum eingereicht hat.

(5) Wurde eine Sorte in Ausführung eines Auftrags oder eines Beschäftigungsvertrags hervorgebracht oder entdeckt, steht das Recht auf Beantragung des Schutzes in Ermangelung gegenteiliger vertraglicher Bestimmungen dem Auftraggeber oder dem Arbeitgeber zu.

Rechtsvermutung

10. In Ermangelung eines Beweises für das Gegenteil gilt der Antragsteller als zum Schutz berechtigt. Wird der Antrag jedoch von einem Rechtsnachfolger gestellt, so ist ihm ein hinreichender Beweis für die Rechtsnachfolge beizufügen.

Antrag einer Person, die nicht der Inhaber ist

11. (1) Wird ein Antrag von einer Person eingereicht, die kein Recht auf Schutz hat, kann der Berechtigte beim Gericht auf Übertragung des Antrags auf ihn oder, falls der Antrag bereits erteilt wurde, auf Übertragung des Züchterrechts klagen.

(2) Die Klage wird fünf Jahre nach der Veröffentlichung der Erteilung des Züchterrechts gestrichen, abgesehen davon, daß eine Klage, die gegen einen Beklagten eingebracht wird, der in bösem Glauben handelte, keiner Verjährungsfrist unterliegt.

Personen, die zur Einreichung von Anträgen berechtigt sind

12. (1) Ein Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts kann vom Inhaber der Sorte gestellt werden, der

a) ein Staatsangehöriger von Trinidad und Tobago ist oder seinen Wohnsitz in diesem Land hat;

b) ein Angehöriger einer Vertragspartei ist oder seinen Wohnsitz in einer solchen hat;

c) ein Angehöriger eines Staates ist oder seinen Wohnsitz in einem solchen hat, der, ohne Vertragspartei zu sein, Trinidad und Tobago Gegenseitigkeit der Behandlung gewährt.

(2) Zum Zwecke des obigen Absatzes b bedeutet "Angehörige", falls die Vertragspartei ein Staat ist, die Angehörigen dieses Staates und, falls die Vertragspartei eine zwischenstaatliche Organisation ist, die Angehörigen der Staaten, die Mitglieder dieser Organisation sind.

(3) Wer weder einen Wohnsitz noch einen eingetragenen Geschäftssitz in Trinidad und Tobago hat, kann nur Partei einer Klage sein, die in Anwendung des vorliegenden Gesetzes erhoben wird, und sich daraus ergebende Rechte nur beanspruchen, wenn er einen Vertreter hat, der einen Wohn- oder Geschäftssitz in dem Land hat.

(4) Dem Vertreter wird die Befugnis erteilt, beim Amt sowie in Gerichtsverfahren bezüglich des Schutzes neuer Sorten im Auftrag seines Auftraggebers zu handeln.

(5) Zum Zwecke der Einleitung von Gerichtsverfahren durch oder gegen eine Person, die auf die in Unterabschnitt (3) festgelegte Weise vertreten wird, gilt der Ort, den das Amt als die Anschrift des Vertreters oder, im Falle mehrerer Vertreter, als die Anschrift des Hauptvertreters oder des als erster bezeichneten Vertreters erkennt, als der Ort, an dem das Recht an der Sorte domiziliert ist.

TEIL IV - ÜBERTRAGUNG UND ABTRETUNG DES ANTRAGS ODER DES ZÜCHTERRECHTS

Übertragung und Abtretung

13. (1) Ein Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts kann übertragen oder sonstwie abgetreten werden.

(2) Die Übertragung oder Abtretung erfolgt schriftlich und wird von den Parteien unterzeichnet.

(3) Eine Übertragung oder eine Abtretung wird auf Ersuchen und nach Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr im Register eingetragen.

(4) Eine Übertragung oder Abtretung an einen Rechtsnachfolger hat gegenüber Dritten erst nach dieser Eintragung Wirkung.

Gemeinsame Antragsteller und gemeinsame Rechtsinhaber

14. (1) Sind zwei oder mehr Antragsteller für die Erteilung eines Züchterrechts oder zwei oder mehr Inhaber eines derartigen Rechts an einer geschützten Sorte vorhanden, kann jeder Antragsteller oder Inhaber, sofern nichts anderweitig vereinbart wurde, getrennt seine Anteile abtreten oder, je nach Fall, die Sorte auswerten oder, vorbehaltlich des vorliegenden Gesetzes, andere von der Nutzung der Sorte ausschließen.

(2) Im Falle der Erteilung eines ausschließlichen Nutzungsrechts können die Inhaber der Züchterlizenz einem Dritten ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Nutzung der Sorte jedoch nur gemeinsam erteilen.

TEIL V - UMFANG UND DAUER DES ZÜCHTERRECHTS

Umfang des Züchterrechts

15. (1) Das Züchterrecht hat die Wirkung, daß die vorherige Zustimmung des Inhabers dieses Rechts erforderlich ist, um generatives oder vegetatives Vermehrungsmaterial der Sorte als solches

- a) zum Zwecke des gewerbsmäßigen Vertriebs zu erzeugen;
- b) feilzuhalten und
- c) gewerbsmäßig zu vertreiben.

(2) Im Falle einer Zierpflanzensorte ist die vorherige Zustimmung des Inhabers dieses Rechts auch erforderlich, wenn Pflanzen der geschützten Sorte oder Teile davon, die üblicherweise nicht zu Vermehrungszwecken gewerbsmäßig vertrieben werden, als Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Zierpflanzen oder Schnittblumen gewerbsmäßig verwendet werden.

(3) Die Zustimmung des Inhabers des Züchterrechts ist nicht erforderlich für die Verwertung der von diesem Recht geschützten Sorte als Ausgangsmaterial zum Zwecke der Erzeugung anderer Sorten oder zum gewerbsmäßigen Vertrieb dieser anderen Sorten. Sie ist jedoch erforderlich, wenn die fortlaufende Verwendung der durch ein Züchterrecht geschützten Sorte für die gewerbsmäßige Erzeugung einer anderen Sorte erforderlich ist.

Erhaltung des Vermehrungsmaterials

16. (1) Der Inhaber eines Züchterrechts ist verpflichtet, dem Amt Vermehrungsmaterial vorzulegen, das fähig ist, während der gesamten Dauer, während der das Recht ausübbar ist, Pflanzen zu erzeugen, die den zum Zeitpunkt der Erteilung des Rechts für die Sorte festgelegten Merkmalen entsprechen.

(2) Der Inhaber eines Züchterrechts legt dem Amt ferner alle Auskünfte vor und gewährt ihm die Unterstützung, die das Amt anfordern kann, um sich davon zu überzeugen, daß der Inhaber des Züchterrechts seine Verpflichtungen gemäß dem obigen Unterabschnitt (1) erfüllt, einschließlich der Erleichterungen für die Kontrolle der Maßnahmen, die zur Erhaltung der Sorte getroffen wurden, durch das Amt oder in seinem Auftrag.

Schutzdauer

17. (1) Vorbehaltlich des Unterabschnitts (2) läuft das Züchterrecht für Reben, Wald-, Obst- und Zierbäume, einschließlich ihrer Unterlagen, am Ende des achtzehnten Kalenderjahres nach dessen Erteilung ab.

(2) Der Schutz für alle übrigen Gattungen und Arten läuft am Ende des fünfzehnten Jahres nach dessen Erteilung ab.

(3) Wurde die Sorte in den unter Abschnitt 4 Absatz 3 erwähnten Fällen in Trinidad und Tobago bereits während mehr als eines Jahres vor dem Tag der Einreichung des Antrags feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben, wird die Schutzdauer nach Maßgabe der Anzahl voller Jahre, abzüglich eines Jahres, die seit dem Beginn des Feilhaltens oder des gewerbsmäßigen Vertriebs mit Zustimmung des Züchters oder seines Rechtsnachfolgers vor der Einreichung des Antrags verflossen sind, erteilt.

Erneuerungsgebühren

18. Der Inhaber entrichtet für die gesamte Schutzdauer eine Jahresgebühr, die zu Beginn des Kalenderjahres fällig wird, auf das sie sich bezieht, und bis spätestens 31. Januar jedes Jahres zu entrichten ist.

TEIL VI - BEENDIGUNG, NICHTIGKEITSERKLÄRUNG UND AUFHEBUNG

Beendigung des Schutzes Nichtigkeitserklärung und Aufhebung der Rechte

19. (1) Das Züchterrecht endet vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, wenn der Inhaber dieses Rechts mit schriftlicher Erklärung an das Amt darauf verzichtet. Das Datum der Beendigung ist der in der Erklärung festgelegte Tag oder, falls kein Tag festgelegt wird, der Tag, an dem die Erklärung beim Amt eingeht.

(2) Der Aufsichtsbeamte erklärt auf Gesuch einer Person ein Züchterrecht für nichtig, wenn festgestellt wird,

a) daß die Sorte im Sinne des vorliegenden Gesetzes und an den in dessen Abschnitten 4 und 5 erwähnten Daten nicht neu oder unterscheidbar war;

b) daß der Inhaber des Rechts nicht der Inhaber der Sorte ist.

(3) Das Gesuch um Nichtigkeitserklärung des Züchterrechts wird an das Amt gerichtet, jedoch abgesehen davon, daß das Gesuch als nie eingereicht gilt, falls die vorgeschriebene Gebühr drei Monate nach der Einreichung des Gesuchs nicht entrichtet wird.

(4) Der Aufsichtsbeamte erklärt das Züchterrecht für aufgehoben, wenn der Inhaber des Rechts

a) nicht mehr in der Lage ist, auf Aufforderung des Amtes diesem das Vermehrungsmaterial vorzulegen, das fähig ist, Pflanzen zu erzeugen, die den zum Zeitpunkt der Erteilung für die Sorte festgelegten Merkmalen entsprechen;

b) seine Verpflichtung nach Abschnitt 16 Absatz 2 nicht erfüllt und

c) die fällige Erneuerungsgebühr nach entsprechender Mahnung durch das Amt und nach Ablauf von drei Monaten nach dem Tag der Mahnung nicht entrichtet.

(5) Eine Berufung gegen eine Entscheidung des Amtes gemäß dem vorliegenden Abschnitt wird beim Gericht eingelegt.

(6) Eine gemäß dem vorliegenden Gesetz geschlossene Lizenzvereinbarung wird wirkungslos, wenn das Züchterrecht, nach dem die Lizenz erteilt wurde, für nichtig oder aufgehoben erklärt wird, jedoch abgesehen davon, daß vom Lizenznehmer angesichts dieser Nichtigkeitserklärung oder dieser Aufhebung keine Entrichtung einer Lizenzgebühr, die vor dem Tag der Nichtigkeitserklärung oder der Aufhebung fällig war, erhoben werden kann.

TEIL VII - VERFAHREN BEIM AMT

Geschützter Antrag

20. (1) Wer eine Sorte schützen lassen will, reicht beim Amt einen Antrag in der vorgeschriebenen Weise ein und entrichtet zugleich eine Antragsgebühr.

(2) Dem Antragsformblatt ist der technische Fragebogen in der vom Amt herausgegebenen Form bezüglich der betreffenden Gattung oder Art beizufügen, der vom Antragsteller nach bestem Wissen und Gewissen ordnungsgemäß auszufüllen ist.

(3) Auf Aufforderung des Amtes legt der Antragsteller an dem vom Amt festgelegten Datum und bezeichneten Ort die vom Amt bestimmte Menge an Vermehrungsmaterial vor.

(4) Jeder beim Amt eingehende und gemäß dem vorliegenden Abschnitt ausgefüllte Antrag wird im Amtsblatt veröffentlicht, einschließlich des Einreichungstages, des Namens und der Anschrift des Antragstellers und des ursprünglichen Züchters oder Entdeckers, der vorgeschlagenen Sortenbezeichnung gemäß Abschnitt 24 und der Hauptmerkmale der Sorte, wie im Antrag angegeben.

(5) Die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Antrag wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Priorität

21. (1) Der Antragsteller kann die Priorität eines früheren Antrags (nachstehend als "Prioritätsrecht" bezeichnet) genießen, den er oder sein Rechtsvorgänger für dieselbe Sorte bei der Behörde einer Vertragspartei ordnungsgemäß eingereicht hat.

(2) Gehen mehrere Anträge dem beim Amt eingereichten Antrag voraus, so kann die Priorität nur auf den allerersten Antrag gestützt werden.

(3) Die Priorität muß in dem beim Amt eingereichten Antrag ausdrücklich beansprucht werden. Sie kann nur innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tag der Einreichung des frühesten Antrags beansprucht werden. Der Tag der Einreichung wird jedoch in den besagten Zeitraum nicht eingerechnet.

Dokumente und Material, die für die Priorität vorzulegen sind

22. (1) Um in den Genuß des Prioritätsrechts zu gelangen, legt der Antragsteller dem Amt innerhalb von drei Monaten nach der Einreichung des Antrags eine Abschrift der Dokumente vor, aus denen der erste Antrag besteht, die von der Behörde, bei der der Antrag eingereicht wurde, als echte Abschrift beglaubigt wird.

(2) Das Amt kann verlangen, daß eine Übersetzung des ersten Antrags oder der Dokumente, die den ersten Antrag ausmachen, innerhalb von drei Monaten vom Zeitpunkt der Zustellung des Bescheids an vorgelegt wird.

(3) Die Priorität hat die Wirkung, daß in bezug auf die die Sorte betreffenden Schutzvoraussetzungen der Antrag als am Tag der Einreichung des ersten Antrags eingereicht gilt.

(4) Der Antragsteller hat zu erklären daß er das in Abschnitt 20 Absatz 3 erwähnte Material oder die vom Amt angeforderten zusätzlichen Dokumente zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch nicht später als vier Jahre nach Ablauf der Prioritätsdauer vorlegen wird, es sei denn, daß der in Unterabschnitt 1 erwähnte frühere Antrag in dem Land, in dem er eingereicht wurde, zurückgenommen oder dort zurückgewiesen wurde.

(5) Falls eine der im vorliegenden Abschnitt enthaltenen Bestimmungen nicht eingehalten wird, wird der Antrag so behandelt, als ob das Prioritätsrecht nicht beansprucht worden wäre.

Antrag in englischer Sprache

23. Jeder Antrag und alle übrigen Dokumente, die ihn unterstützen sollen, sind in englischer Sprache vorzulegen.

TEIL VII - SORTENBEZEICHNUNG

Form, Inhalt, Verfahren für die Sortenbezeichnung

24. (1) Der Antragsteller für ein Züchterrecht schlägt innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Antrags gemäß Unterabschnitt 4 eine Sortenbezeichnung auf dem vom Amt zu diesem Zweck herausgegebenen Formblatt vor.

(2) Eine Sortenbezeichnung kann aus einem Wort, einer Wörterkombination (höchstens drei), einer Wörter-Zahlenkombination, einer Wörter-Buchstabenkombination oder einer Buchstaben-Zahlenkombination, jedoch nicht ausschließlich aus Zahlen bestehen. In einer Wörter-Zahlenkombination müssen die Zahlen jedoch eine Bedeutung in bezug auf die Wörter haben.

- (3) Niemand darf als Sortenbezeichnung eine Kennzeichnung verwenden, die
- a) zur Kennzeichnung der Sorte nicht geeignet ist;
 - b) eine Person von durchschnittlicher Aufmerksamkeit irreführen oder Verwechslung in bezug auf Ursprung, Ableitung, Wert oder Identität der Sorte oder die Identität des Züchters hervorrufen kann;
 - c) mit einer Sortenbezeichnung, die im Lande oder in einem anderen Staat, der Verbandsstaat des Übereinkommens ist, eine bereits vorhandene Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art kennzeichnet, übereinstimmt, es sei denn, daß die Sortenbezeichnung zulässig ist, falls die andere Sorte nicht eingetragen ist und während eines erheblichen Zeitraums nicht angebaut wurde;
 - d) mit einer Kennzeichnung, an der ein Dritter ein Prioritätsrecht genießt, das die Verwendung der Kennzeichnung als Sortenbezeichnung verbieten würde, übereinstimmt oder Verwechslungen mit dieser hervorrufen kann;
 - e) gegen die öffentliche Ordnung verstößt oder Ärgernis erregen kann;
 - f) sich lediglich auf Attribute bezieht, die auch bei anderen Sorten der betreffenden Art üblich sind;
 - g) aus einem botanischen oder landesüblichen Namen einer Gattung oder Art besteht oder einen derartigen Namen einschließt, der irreführen oder Verwechslung hervorrufen kann;
 - h) andeutet, daß die Sorte von einer anderen Sorte abgeleitet ist oder mit einer anderen Sorte verwandt ist, wenn dies nicht der Fall ist;
 - i) Begriffe wie "Sorte", "Kultursorte", "Form", "Hybride", "Kreuzung" oder eine Übersetzung derartiger Ausdrücke enthält;

j) aus anderen als den obenerwähnten Gründen als Gattungsbezeichnung für die Sorte nicht geeignet ist.

(4) Ist eine Sorte in einer Vertragspartei bereits geschützt oder wird ein Antrag auf den Schutz derselben Sorte in einem derartigen Staat eingereicht, kann lediglich die Sortenbezeichnung, die in diesem anderen Staat vorgeschlagen oder eingetragen wurde, vorgeschlagen und eingetragen werden, und der Aufsichtsbeamte trägt keine andere Kennzeichnung als Sortenbezeichnung für die Sorte ein, abgesehen davon, daß der Antragsteller aufgefordert werden kann, eine andere Sortenbezeichnung vorzuschlagen, wenn die in dem anderen Staat verwendete Sortenbezeichnung aus sprachlichen Gründen oder aus einem der im obigen Absatz erwähnten Gründe nicht geeignet ist.

Veröffentlichung

25. Der Aufsichtsbeamte veröffentlicht die ihm vorgeschlagenen oder von ihm eingetragenen oder gestrichenen Sortenbezeichnungen im Amtsblatt und in einer Tageszeitung.

Verwendung der Sortenbezeichnung

26. (1) Wer Vermehrungsmaterial einer in Trinidad und Tobago geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmäßig vertreibt, hat die eingetragene Sortenbezeichnung auch nach Ablauf des Schutzes zu verwenden, sofern ältere Rechte dies nicht verhindern.

(2) Wird eine geschützte Sorte feilgehalten oder gewerbsmäßig vertrieben, darf der eingetragenen Sortenbezeichnung eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine andere ähnliche Angabe hinzugefügt werden, vorausgesetzt, daß die Sortenbezeichnung leicht erkennbar ist.

(3) Der Inhaber eines Züchterrechts darf sich auch nach Ablauf des Schutzes nicht auf eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder ein anderes Recht in seinem Besitz gegen eine Sortenbezeichnung, die von einer anderen Person beim Feilhalten oder gewerbsmäßigen Vertrieb der Sorte rechtmäßig verwendet wird, berufen.

Ältere Rechte Dritter

27. Ältere Rechte Dritter an einer Kennzeichnung werden vom vorliegenden Gesetz nicht beeinträchtigt.

Streichung einer eingetragenen Sortenbezeichnung

28. (1) Der Aufsichtsbeamte streicht eine Sortenbezeichnung auf Gesuch

a) einer Person oder auf eigene Initiative, wenn die Sortenbezeichnung nicht eingetragen wurde oder wenn in der Folge Tatsachen bekannt werden, die die Zurückweisung der Sortenbezeichnung gerechtfertigt hätten;

b) des Inhabers des Züchterrechts oder eines Dritten, falls ein endgültiger Gerichtsbeschuß erlassen wird, nach dem die Sortenbezeichnung zu streichen ist, oder wenn festgestellt wird, daß ein Recht eines Dritten an der Sortenbezeichnung besteht und der Inhaber des Züchterrechts der Streichung zustimmt;

c) einer Person, die verpflichtet ist, gemäß Abschnitt 26 Absatz 1 die Sortenbezeichnung zu verwenden, falls ihr durch einen endgültigen Gerichtsbeschuß die Verwendung dieser Sortenbezeichnung untersagt wird, vorausgesetzt, daß der Inhaber des Züchterrechts am Gerichtsverfahren teilnahm oder Gelegenheit erhielt, daran teilzunehmen.

(2) Im Falle der Streichung der Sortenbezeichnung fordert das Amt den Inhaber des Züchterrechts auf, innerhalb einer von ihm festgelegten angemessenen Frist einen Vorschlag für eine neue Sortenbezeichnung einzureichen, die eingetragen wird, falls sie für das Amt als zulässig betrachtet wird. Ist der Vorschlag nicht annehmbar, wird die Aufforderung zur Einreichung wiederholt.

(3) Das Amt legt auf Gesuch des Inhabers oder eines Dritten eine vorläufige Sortenbezeichnung fest, falls ein berechtigtes Interesse daran besteht.

(4) Hat der Inhaber des Züchterrechts nach Ablauf des Zeitraums für die Einreichung eines Vorschlags für eine neue Sortenbezeichnung den angeforderten Vorschlag nicht vorgelegt, kann das Amt auf eigene Initiative eine vorläufige oder ständige Sortenbezeichnung festlegen.

Einreichungsdatum

29. Der Tag der Einreichung des Antrags wird vom Amt als der Tag des Eingangs des Antragsformblatts und des technischen Fragebogens, die ordnungsgemäß ausgefüllt sind, oder eines Dokuments als Ersatz für diese Formblätter festgesetzt.

TEIL IX - PRÜFUNG DES ANTRAGS; ERTEILUNG ODER ZURÜCKWEISUNG DES ANTRAGS

Formalprüfung des Antrags; Folgen von Mängeln

30. (1) Der Aufsichtsbeamte prüft, ob der Antrag und seine unterstützenden Dokumente alle nach dem vorliegenden Gesetz erforderlichen Angaben enthalten und ob die erforderliche Menge an Vermehrungsmaterial an dem fälligen Datum und am richtigen Ort vorgelegt wurde.

(2) Falls eines der Erfordernisse nach Unterabschnitt 1 nicht erfüllt ist, wird der Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts zurückgewiesen, es sei denn, daß der Aufsichtsbeamte dem Antragsteller einen weiteren Zeitraum zur Ergänzung des Antrags oder zur Vorlage des Vermehrungsmaterials gewährt. Es kann jedoch kein weiterer derartiger

Zeitraum gewährt werden, der später als drei Monate nach dem Antragsdatum oder, je nach Fall, nach dem für die Vorlage des Materials festgesetzten Zeitpunkt abläuft.

Prüfung der Neuheit, der Unterscheidbarkeit,
der Homogenität und der Beständigkeit

31. (1) Der Aufsichtsbeamte prüft die Sorte, um festzustellen, ob sie die Voraussetzung der Neuheit erfüllt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, weist der Aufsichtsbeamte den Antrag zurück.

(2) Der Aufsichtsbeamte fordert den Antragsteller auf, zu einem von ihm festgesetzten Zeitpunkt vor Beginn jedes Jahres oder jeder Prüfungsperiode die vorgeschriebene Gebühr für dieses Jahr oder diese Prüfungsperiode zu entrichten. Die Nichtentrichtung bewirkt die Zurückweisung des Antrags.

(3) Der Aufsichtsbeamte prüft nach Erhalt der Prüfungsgebühr für das erste Jahr oder die erste Prüfungsperiode, ob die Sorte die Voraussetzungen der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit erfüllt.

(4) Bestimmt der Aufsichtsbeamte, daß dies zweckmäßig ist, kann er Vorkehrungen treffen, um die Prüfung von einer anderen nationalen oder ausländischen Regierungsbehörde durchführen zu lassen, und stützt seine Entscheidung auf die Ergebnisse dieser Prüfung.

(5) Vorbehaltlich der allgemeinen Weisung des Ministers kann der Aufsichtsbeamte die von ausländischen Regierungsinstitutionen erhaltenen Prüfungsergebnisse und abgegebenen Sachverständigengutachten als Ergebnisse bzw. Gutachten behandeln, die vom Aufsichtsbeamten selbst erzielt bzw. abgegeben wurden.

(6) Vorbehaltlich des Abschnitts 22 Absatz 4 kann der Aufsichtsbeamte, falls dies für die Prüfung erforderlich ist, den Antragsteller auffordern, innerhalb des vom Aufsichtsbeamten festgelegten Zeitraums zusätzliches Material oder weitere Dokumente vorzulegen. Unterläßt der Antragsteller dies, ohne stichhaltige Gründe für diese Unterlassung zu nennen, wird der Antrag zurückgewiesen.

(7) Geht aus der Prüfung hervor, daß der Antrag die Voraussetzungen der Neuheit, der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit erfüllt und daß die vorgeschlagene Sortenbezeichnung eingetragen werden kann, erteilt der Aufsichtsbeamte ein Züchterrecht.

(8) Geht aus der Prüfung hervor, daß die Sorte nicht unterscheidbar, homogen oder beständig ist, weist der Aufsichtsbeamte den Antrag zurück.

(9) Geht aus der Prüfung hervor, daß die vorgeschlagene Sortenbezeichnung nicht eingetragen werden kann, fordert der Aufsichtsbeamte den Antragsteller auf, innerhalb eines von ihm festgesetzten Zeitraums eine andere Sortenbezeichnung vorzuschlagen. Bei Unterlassung wird der Antrag zurückgewiesen.

(10) Wird die Entscheidung getroffen, ein Züchterrecht zu erteilen oder den Antrag zurückzuweisen, wird diese Entscheidung im Amtsblatt veröffentlicht.

TEIL X - ANFECHTUNG - ZURÜCKWEISUNG ODER ANNAHME DES ANTRAGS

Anfechtung; Zurückweisung oder Annahme

32. (1) Jedermann kann innerhalb von drei Monaten nach dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt nach Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr die Erteilung des Rechts anfechten.

(2) Die Anfechtung hat sich auf folgende Gründe zu stützen, nämlich daß

- a) der Antragsteller nicht der Inhaber der Sorte ist;
- b) die Sorte gemäß den Abschnitten 4, 5 und 22 Absatz 3 zu den entsprechenden Zeitpunkten nicht neu oder unterscheidbar ist;
- c) die Sorte weder homogen noch beständig ist;
- d) die Sortenbezeichnung, die das Amt einzutragen beabsichtigt, unzulässig ist.

(3) Ist die Anfechtung gerechtfertigt, wird die Entscheidung, daß ein Züchterrecht erteilt wird, vorbehaltlich des Unterabschnitts 5 widerrufen und der Antrag zurückgewiesen.

(4) Ist die Anfechtung, die sich auf die Behauptung stützt, daß die Sortenbezeichnung unzulässig sei, gerechtfertigt, widerruft der Aufsichtsbeamte die Entscheidung, daß ein Züchterrecht erteilt wird, und nimmt das Erteilungsverfahren wieder auf, indem er den Antragsteller auffordert, eine andere Sortenbezeichnung vorzulegen. Bei Unterlassung wird der Antrag zurückgewiesen.

(5) Wird innerhalb eines in Unterabschnitt 1 erwähnten Zeitraums keine Anfechtung eingereicht oder werden alle innerhalb dieses Zeitraums eingereichten Anfechtungen zurückgewiesen, erteilt der Aufsichtsbeamte das Züchterrecht und trägt die Sortenbezeichnung ein.

(6) Die Erteilung eines Züchterrechts wird im Amtsblatt bekanntgemacht.

TEIL XI - VERFAHREN IN FÄLLEN VON GESUCHEN UM NICHTIGKEITSERKLÄRUNG UND AUFHEBUNG

Verfahren in Fällen von Gesuchen um Nichtigkeitserklärung

33. (1) Ein Gesuch um Nichtigkeitserklärung eines Züchterrechts kann von jedermann eingereicht werden und gilt nur als eingereicht, wenn die vorgeschriebene Gebühr entrichtet wird.

(2) Ein Gesuch wird in einer schriftlichen, begründeten Erklärung eingereicht und kann auch nach Ablauf des Züchterrechts eingereicht werden.

(3) Das Gesuch darf nicht während des Zeitraums eingereicht werden, in dem noch Berufung gegen die Erteilung des Züchterrechts eingelegt werden kann oder während das Gerichtsverfahren bezüglich einer derartigen Berufung beim Landgericht noch anhängig ist.

(4) Der Aufsichtsbeamte erklärt das Gesuch für unzulässig, wenn ihm nicht eine begründete Erklärung beigelegt wird oder wenn es in dem Zeitraum eingereicht wurde, in dem eine Berufung gegen die Erteilung des Züchterrechts noch eingelegt werden konnte oder das Gerichtsverfahren bezüglich einer derartigen Berufung beim Landgericht noch anhängig war.

(5) Ist das Gesuch zulässig, hört der Aufsichtsbeamte den Inhaber des Züchterrechts an und kann andere Beweise beschaffen und führt die Verhandlung auf eigene Initiative; er setzt die Verhandlung fort, wenn das Gesuch um Nichtigkeitserklärung zurückgenommen wird.

(6) Stellt der Aufsichtsbeamte fest, daß das Gesuch nicht gerechtfertigt ist, weist er es zurück.

(7) Stellt der Aufsichtsbeamte fest, daß das Gesuch gerechtfertigt ist, erklärt er das Züchterrecht für nichtig.

(8) Eine Berufung gegen eine gemäß dem vorliegenden Abschnitt getroffene Entscheidung ist beim Landgericht einzulegen.

Verfahren bezüglich der Aufhebung eines Züchterrechts

34. (1) Ein Verfahren bezüglich der Aufhebung eines Züchterrechts wird vom Aufsichtsbeamten auf eigene Initiative eingeleitet, wenn die Voraussetzung gemäß Abschnitt 19 Absatz 4 Buchstabe a des vorliegenden Gesetzes erfüllt ist, oder kann vom Aufsichtsbeamten oder einem Dritten eingeleitet werden, wenn eine der Bedingungen gemäß Abschnitt 19 Absatz 4 Buchstaben b und c erfüllt ist.

(2) Für die Einleitung eines derartigen Verfahrens ist kein Gesuch erforderlich. Wird jedoch ein derartiges Gesuch eingereicht, so behandelt der Aufsichtsbeamte dieses als Anregung zur Einleitung eines amtlichen Verfahrens.

(3) Bevor der Aufsichtsbeamte ein Züchterrecht für aufgehoben erklärt, hört er den Inhaber dieses Rechts an.

(4) Stellt der Aufsichtsbeamte nach Anhörung des Inhabers des Züchterrechts fest, daß kein Grund dafür besteht, das Recht für aufgehoben zu erklären, so erklärt er das Verfahren für beendet und unterrichtet den Inhaber des Rechts entsprechend.

(5) Erklärt der Aufsichtsbeamte ein Züchterrecht für aufgehoben, so unterrichtet er auch den Inhaber unter Angabe der diesbezüglichen Gründe und nennt das Datum der Aufhebung.

(6) Eine Berufung gegen eine Entscheidung, nach der ein Züchterrecht für aufgehoben erklärt wird, ist beim Landgericht zulässig, und eine derartige Berufung kann nur vom Inhaber des Züchterrechts eingelegt werden.

TEIL XII - REGELN FÜR VERFAHREN BEIM AMT

Verfahren beim Amt

35. (1) Das Amt kann bei jedem Verfahren nach dem vorliegenden Gesetz eine mündliche Verhandlung abhalten.

(2) Die Verhandlung in einem Verfahren bezüglich der Übertragung eines Antrags, der Abtretung eines Züchterrechts oder der Nichtigkeitserklärung oder Aufhebung eines derartigen Rechts ist öffentlich, es sein denn, daß die rechtmäßigen Interessen einer Person dadurch verletzt werden könnten.

(3) Bei Verfahren vor dem Amt können Beweise entweder durch die Anhörung einer der Prozeßparteien oder von Sachverständigen oder Zeugen oder durch Gesuch an das zuständige Gericht des Landes, in dem die Person ihren Wohnsitz hat, diese Beweise zu erheben, beschafft werden.

(4) Beweise können auch beschafft werden durch Anforderung der Vorlage von Dokumenten und anderen Informationen durch eine Prozeßpartei oder in deren Besitz, oder von Informationen seitens einer anderen Regierungsbehörde, eines Sachverständigengutachtens, durch Kontrolle der Anlagen einer Prozeßpartei mit deren Zustimmung oder durch Anforderung der Vorlage einer schriftlichen beeidigten Erklärung einer Prozeßpartei oder von Zeugen oder Sachverständigen.

(5) Eine Entscheidung des Aufsichtsbeamten kann sich lediglich auf Gründe oder Beweise stützen, zu denen eine Prozeßpartei, deren Rechte durch diese Entscheidung betroffen werden, ihre Kommentare anzubringen Gelegenheit hatte.

(6) Tatsachen oder Beweise, die von einer Prozeßpartei nicht rechtzeitig vorgelegt werden, können vom Amt außer Acht gelassen werden.

(7) Wenn nicht ausdrücklich anderweitig in anderen Abschnitten des vorliegenden Gesetzes erwähnt, führt das Amt die erforderlichen Untersuchungen aus eigenem Antrieb durch und wird bei diesen Untersuchungen durch die Fakten, Beweise und Argumente, die von einer der Prozeßparteien vorgelegt werden, nicht eingeschränkt.

(8) Jedermann kann dem Amt bezüglich Verfahren, die beim Amt anhängig sind, Bemerkungen oder Anregungen vorlegen, doch wird er durch die bloße Tatsache dieser Vorlage nicht zur Partei an diesem Verfahren.

(9) Die auf diese Weise vorgelegten Bemerkungen und Anregungen werden, je nach Fall, dem Antragsteller oder dem Inhaber des Züchterrechts mitgeteilt.

(10) Der Aufsichtsbeamte bestätigt den Erhalt dieser Bemerkungen oder Anregungen, hat jedoch die Person, die sie vorgelegt hat, über Schritte, die von ihm unternommen werden, oder über seine Meinung zu den vorgelegten Bemerkungen oder Anregungen nicht zu unterrichten.

TEIL XIII - BERUFUNGEN UND DURCHFÜHRUNGSVERFAHREN

Berufung

36. (1) Eine Berufung beim Landgericht gegen eine Entscheidung des Amtes ist zulässig, wenn

- a) ein Antrag auf Erteilung eines Züchterrechts zurückgewiesen wird;
- b) einem Gesuch gemäß Abschnitt 11 des vorliegenden Gesetzes stattgegeben oder dieses zurückgewiesen wird;
- c) ein Züchterrecht erteilt wird;
- d) ein Züchterrecht für nichtig oder aufgehoben erklärt wird;
- e) eine Anfechtung zurückgewiesen wird, oder
- f) ein Gesuch um Nichtigkeitserklärung des Züchterrechts zurückgewiesen wird.

(2) Eine Berufung ist ebenfalls zulässig beim Landgericht gegen eine Entscheidung des Amtes, nach der

- a) ein Vorschlag für die Eintragung einer Sortenbezeichnung zurückgewiesen wird;

b) die Entscheidung, daß ein Züchterrecht erteilt werden soll, wegen Unzulässigkeit der Sortenbezeichnung widerrufen und das Erteilungsverfahren wiederaufgenommen wird;

c) eine Sortenbezeichnung eingetragen oder gestrichen wird;

d) die Vorlage einer neuen Sortenbezeichnung angefordert wird, oder

gegen eine Entscheidung des Amtes, nach der

a) ein Vorschlag bezüglich der Eintragung einer Sortenbezeichnung zurückgewiesen wird;

b) die Entscheidung, daß ein Züchterrecht erteilt werden soll, wegen Unzulässigkeit der Sortenbezeichnung widerrufen wird und das Erteilungsverfahren wiederaufgenommen wird;

c) eine Sortenbezeichnung eingetragen oder gestrichen wird;

d) die Vorlage einer neuen Sortenbezeichnung angefordert wird oder

e) eine neue Sortenbezeichnung eingetragen wird.

(3) Eine Berufung ist ebenfalls zulässig beim Gericht gegen eine Entscheidung des Aufsichtsbeamten bezüglich einer Zwangslizenz oder eines Zwangsnutzungsrechts oder eines Antrags auf Erteilung einer Zwangslizenz.

(4) Die Berufung kann von einer Person eingelegt werden, die durch die Entscheidung des Aufsichtsbeamten benachteiligt wird.

(5) Die Berufung wird innerhalb von drei Monaten nach der Notifizierung dieser Person über die Entscheidung, gegen die Berufung eingelegt wird, oder, falls keine derartige Notifizierung erfolgte, innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung der Entscheidung im Amtsblatt eingereicht.

Bürgerlich-rechtliches Verfahren

37. (1) Der Inhaber des Züchterrechts, dessen Rechte gemäß Abschnitt 15 von Verletzung bedroht sind oder verletzt werden, kann beim Landgericht ein Gerichtsverfahren einleiten, um die Verletzung zu verhindern oder ihre Fortsetzung zu untersagen, und kann auch Schadensersatz beanspruchen, falls festgestellt wird, daß die Verletzung vorsätzlich begangen wurde, und er kann auch weitere gemäß dem bürgerlichen Recht verfügbare Rechtsmittel beanspruchen.

Nichteinhaltung und mißbräuchliche Verwendung der Sortenbezeichnung

38. (1) Wer vorsätzlich Vermehrungsmaterial einer in Trinidad und Tobago geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmäßig vertreibt, ohne die eingetragene Sortenbezeichnung zu verwenden, wird mit einer Geldstrafe belegt, die 10 000,00 TT\$ nicht überschreitet.

(2) Wer vorsätzlich die eingetragene Sortenbezeichnung einer in Trinidad und Tobago geschützten Sorte oder für eine andere Sorte derselben botanischen Art oder einer verwandten Art oder eine Kennzeichnung verwendet, die damit verwechselt werden könnte, wird mit einer Geldstrafe belegt, die 10 000,00 TT\$ nicht überschreitet.

**TEIL XIV - LIZENZEN UND VOM LIZENZNEHMER
ANGESTRENGTE GERICHTSVERFAHREN**

Lizenzverträge

39. (1) Der Antragsteller für ein Züchterrecht oder der Inhaber eines Züchterrechts kann einer Person ein ausschließliches oder nicht ausschließliches Nutzungsrecht erteilen, das sich auf alle oder eines der Rechte bezieht, die im vorliegenden Gesetz vorgesehen sind.

(2) Der Lizenzvertrag ist schriftlich zu schließen und erfordert die Unterschriften der daran beteiligten Parteien.

(3) Ein Lizenzvertrag wird beim Amt auf Gesuch und nach Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr eingetragen. Das Nutzungsrecht hat jedoch bis zu seiner Eintragung keine Wirkung gegenüber Dritten.

(4) Die Erteilung einer ausschließlichen Lizenz wird im Amtsblatt bekanntgemacht.

Rechte des Lizenzgebers auf Erteilung weiterer Nutzungsrechte
oder auf Verwertung der Sorte

40. In Ermangelung gegenteiliger Bestimmungen im Lizenzvertrag die Erteilung eines Nutzungsrechts, um den Lizenzgeber von der Erteilung weiterer Nutzungsrechte an Dritte oder von der Verwertung der Sorte selbst abzuhalten ...

Nichtübertragbarkeit von Nutzungsrechten

41. In Ermangelung gegenteiliger Bestimmungen im Lizenzvertrag ist ein Lizenzvertrag durch den Lizenznehmer, der nicht berechtigt ist, Unterlizenzen zu erteilen, nicht auf Dritte übertragbar.

Bestimmte nichtige Vertragsklauseln

42. Eine Klausel in einem Lizenzvertrag oder eine solche, die sich auf einen derartigen Vertrag bezieht, ist nichtig, sofern sie dem Lizenznehmer Beschränkungen auferlegt, die sich nicht von den durch das Züchterrecht verliehenen Rechten ableiten oder die für die Wahrung des Rechts unnötig sind.

Rechtmäßige Lizenzen

43. (1) Ein Inhaber eines Züchterrechts oder ein Antragsteller für die Erteilung eines Züchterrechts kann erklären, daß eine Person, die bereit ist, eine Lizenzgebühr zu entrichten, berechtigt ist, seine Sorte ab dem Tag, an dem er den Inhaber oder Antragsteller dementsprechend unterrichtet hat, zu verwerten.

(2) Die Erklärung wird an den Aufsichtsbeamten gerichtet, und eine diesbezügliche Bemerkung wird in das Register eingetragen.

(3) Die vom rechtmäßigen Lizenznehmer zu entrichtende Lizenzgebühr wird in der in Unterabschnitt 1 erwähnten Erklärung angegeben und ebenfalls in das Register eingetragen.

(4) Nach der Eintragung in das Register entrichtet der Inhaber des Züchterrechts lediglich die Hälfte der vorgeschriebenen Jahresgebühren.

(5) Sind alle Nutznießer einverstanden, so kann das Amt die Eintragung gemäß Unterabschnitt 2 auf Gesuch des Inhabers des Züchterrechts streichen.

(6) Eine Berufung gegen eine Weigerung, die Eintragung gemäß Unterabschnitt 2 zu streichen, ist beim Landgericht zulässig.

Zwangsnutzungsrechte

44. (1) Nach Ablauf von drei Jahren vom Tag der Erteilung eines Züchterrechts gemäß dem vorliegenden Gesetz an gerechnet kann jeder Interessierte jederzeit beim Gericht bezüglich der Erteilung eines Zwangsnutzungsrechts für ein Züchterrecht Berufung einlegen mit der Begründung, daß dieses zur Wahrung des öffentlichen Interesses notwendig sei.

(2) Vorbehaltlich der Unterabschnitte 4, 5 und 6 kann das Gericht, falls es davon überzeugt ist, daß der in Unterabschnitt 1 erwähnte Grund gegeben ist, eine Verfügung zur Erteilung des Nutzungsrechts im Einklang mit dem Antrag zu Bedingungen, die das Gericht für angebracht hält, erlassen.

(3) Ein gemäß dem vorliegenden Abschnitt erteiltes Nutzungsrecht verleiht diesem (seinem) Inhaber das nicht ausschließliche Recht, alle oder eine der in Abschnitt 15 erwähnten Handlungen vorzunehmen.

(4) Wem gemäß dem vorliegenden Abschnitt ein Nutzungsrecht erteilt wird, zahlt dem Lizenzgeber die Vergütung, die vereinbart oder die durch ein zwischen dieser Person und

dem Lizenzgeber festgelegtes Verfahren bestimmt oder in Ermangelung einer Vereinbarung auf Gesuch einer der Parteien vom Gericht bestimmt werden kann.

(5) Das Gericht kann den Inhaber eines Züchterrechts auffordern, für den Inhaber des Zwangsnutzungsrechts gegen eine angemessene Vergütung an den Inhaber des Rechts und gemäß den Bedingungen, die ihm als wirtschaftlich annehmbar erscheinen, die Menge an Vermehrungsmaterial verfügbar zu halten, die für eine angemessene Verwendung des Zwangsnutzungsrechts erforderlich ist.

(6) Ein Nutzungsrecht wird gemäß dem vorliegenden Abschnitt erst dann erteilt, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

a) der Antragsteller für das Nutzungsrecht muß finanziell oder sonstwie in der Lage und bereit sein, das Züchterrecht auf kompetente und geschäftsmäßige Weise zu nutzen;

b) der Inhaber des Züchterrechts weigerte sich, dem Antragsteller für das Nutzungsrecht zu erlauben, Material der geschützten Sorte auf eine Weise zu erzeugen oder gewerbsmäßig zu vertreiben, die für die Erfordernisse der Allgemeinheit hinreichend ist, wie im obigen Unterabschnitt 1 erwähnt, oder ist nicht bereit, diese Erlaubnis zu angemessenen Bedingungen zu gewähren;

c) es sind keine Bedingungen vorhanden, nach denen vom Inhaber des Züchterrechts nicht erwartet werden kann, daß er die Nutzung seiner Sorte auf die angeforderte Weise erlaubt;

d) der Antragsteller für das Zwangsnutzungsrecht entrichtete die vorgeschriebene Gebühr für die Erteilung dieses Nutzungsrechts.

(7) Die Dauer des Nutzungsrechts wird vom Gericht festgesetzt und wird, abgesehen von außerordentlichen Umständen, nicht für weniger als zwei oder für mehr als vier Jahre gewährt. Der Zeitraum kann jedoch verlängert werden, wenn das Gericht aufgrund eines neuen Antrags davon überzeugt ist, daß die Bedingungen für die Gewährung eines Zwangsnutzungsrechts nach Ablauf des ersten Zeitraums nach wie vor gegeben sind.

(8) Vor der Erteilung eines Zwangsnutzungsrechts kann das Gericht die nationalen nichtamtlichen Organisationen im Sorten- und Saatgutwesen anhören.

(9) Ist das Gericht davon überzeugt, daß die Gründe, aus denen ein Nutzungsrecht gemäß dem vorliegenden Abschnitt erteilt wurde, nicht mehr bestehen oder daß sein Inhaber die Bedingungen verletzt hat, unter denen es erteilt wurde, kann es auf Gesuch einer interessierten Partei dieses Nutzungsrecht beenden.

Von Lizenznehmern angestrenzte Rechtsverfahren

45. (1) Ein von einem vertraglichen oder einem Zwangsnutzungsrecht gebundener Lizenznehmer oder ein rechtmäßiger Lizenznehmer kann den Lizenzgeber mit Einschreiben ersuchen, ein Rechtsverfahren einzuleiten, das erforderlich ist, um für eine vom Lizenznehmer

angegebene Verletzung des Züchterrechts bürgerlich-rechtliche oder strafrechtliche Sanktionen zu erwirken.

(2) Weigert sich oder unterläßt es der Lizenzgeber, das besagte Rechtsverfahren innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Gesuchs einzuleiten, kann der Lizenznehmer sie in eigenem Namen, unbeschadet des Rechts des Lizenzgebers, einem derartigen Verfahren beizutreten, einleiten.

TEIL XV - VERORDNUNG UND REGISTER

Verordnung

46. Der Minister kann, zusätzlich zu den nachstehenden Angelegenheiten, eine Verordnung für alle Angelegenheiten erlassen, die durch das vorliegende Gesetz vorgeschrieben werden müssen:

a) das Verfahren bezüglich des Empfangs und der Bearbeitung der Anträge, die Handhabung der Sortenprüfung und der Sortenbezeichnungen, die Bearbeitung von Anfechtungen, die Erteilung von Züchterrechten und die Zurückweisung von Anträgen;

b) die Nichtigkeitserklärung oder Aufhebung von Züchterrechten, die Übertragung eines Antrags oder die Abtretung eines Züchterrechts an den Inhaber der Sorte, die Streichung von Sortenbezeichnungen;

c) die Erhaltung und Aufbewahrung von Mustern, die Zusammenarbeit mit Protoplasma-banken oder anderen Institutionen für die Erhaltung von genetischem Material;

d) die Erstellung und Führung eines Sortenregisters und den Empfang und die Einreichung von Dokumenten bezüglich der Züchterrechte;

e) die Beträge und die Einziehung aller gemäß dem vorliegenden Gesetz vorgesehenen Gebühren;

f) den Erlaß zusätzlicher Regeln zur Verhinderung der Verwertung derselben oder verwechslungsfähiger Sortenbezeichnungen für mehr als eine Sorte und zur Regelung der Beziehung zwischen Sortenbezeichnungen und Warenzeichen;

g) die Verwaltung des gemäß Abschnitt 47 vorgesehenen Registers der Züchterrechte, einschließlich der Bestimmung der einzutragenden Fakten;

h) alle übrigen Angelegenheiten, die sich auf die Vollziehung des vorliegenden Gesetzes beziehen.

47. (1) Das Amt führt ein Register, das als Register der Züchterrechte bekannt ist, in dem folgendes einzutragen ist:

- a) die Erteilung eines Züchterrechts;
- b) der Wechsel des Inhabers dieses Rechts;
- c) die Nichtigkeitserklärung oder Aufhebung des Rechts;
- d) die Vorlage, Eintragung, Änderung oder Streichung der Sortenbezeichnung;
- e) die Erteilung eines rechtmäßigen Nutzungsrechts oder eines Zwangsnutzungsrechts unter Angabe der Bedingungen für diese Nutzungsrechte und
- f) den Abschluß eines Lizenzvertrags auf Gesuch einer der Parteien an einem derartigen Vertrag.

48. Wer die vorgeschriebene Gebühr entrichtet hat, ist berechtigt, während der normalen Geschäftszeiten Einsicht in das gemäß Abschnitt 47 geführte Register zu nehmen und Abschriften von oder Auszüge aus den darin enthaltenen Auskünften anzufertigen.

Verabschiedet usw.

[Ende des Dokuments]